

1. Satzung zur Änderung
der Weiterbildungsordnung für Psychologische Psychotherapeutinnen und
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen der
LandesPsychotherapeutenKammer (WBO PP/ KJP LPK RLP) Rheinland-Pfalz
vom 03.12.2022

Auf Grundlage von § 15 Absätze 1 und 4 Nr. 5, §§ 25 bis 35 sowie §§ 41 und 42 des Heilberufsgesetzes (HeilBG) Rheinland-Pfalz vom 19. Dezember 2014 (GVBl. 2014, 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 405), beschließt die Vertreterversammlung der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz (Kammer) in ihrer Sitzung am 15. April 2023 eine 1. Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung für Psychologische Psychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen der LandesPsychotherapeutenKammer (WBO PP/ KJP LPK RLP) Rheinland-Pfalz vom 03.12.2022:

§ 1 Änderung der Weiterbildungsordnung für Psychologische Psychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen der LandesPsychotherapeutenKammer (WBO PP/ KJP LPK RLP) Rheinland-Pfalz vom 03.12.2022

1. § 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Die zur Weiterbildung befugten Kammermitglieder können im Rahmen der unter ihrer Leitung durchgeführten Weiterbildung für einzelne Weiterbildungsinhalte dafür qualifizierte Dozentinnen und Supervisorinnen hinzuziehen. ²Selbsterfahrungsleiterinnen sind hinzuzuziehen. ³Die Verantwortung verbleibt beim für die Weiterbildung befugten Kammermitglied. ⁴Die Hinzuziehung von Supervisorinnen und Selbsterfahrungsleiterinnen ist bei der Kammer zu beantragen und von dieser zu genehmigen. ⁵Die hinzuzuziehende Supervisorin/ Selbsterfahrungsleiterin muss approbiert und nach der Anerkennung einer Gebiets- oder Bereichsweiterbildung oder als Psychologische Psychotherapeutin und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin mindestens drei Jahre im entsprechenden Gebiet/ Bereich tätig gewesen sein. ⁶Zudem muss sie fachlich und persönlich geeignet sein. ⁷Zu Selbsterfahrungsleiterinnen darf kein dienstliches Abhängigkeitsverhältnis bestehen. ⁸Bei einer Tätigkeit in Teilzeit verlängert sich der Zeitraum der in Satz 5 genannten Erfahrungszeit entsprechend. ⁹Die Genehmigung der Hinzuziehung als Supervisorin/ Selbsterfahrungsleiterin ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht gegeben waren oder nicht mehr gegeben sind.“

2. § 10 wird gestrichen. Die §§ 11 – 17 werden zu §§ 10 – 16.

3. § 18 wird zu § 17 und um die Absätze (3) – (7) ergänzt:

„(3) ¹Kammermitglieder, die vor Inkrafttreten dieser Satzung, mit der erstmalig ein Bereich in Anlage 1 dieser Weiterbildungsordnung aufgenommen wurde, in einem von § 3 und Anlage 1 dieser Weiterbildungsordnung abweichenden Weiterbildungsgang eine in Inhalt und Umfang den Anforderungen in Anlage 1 entsprechende Qualifikation in diesem Bereich erworben haben, erhalten

auf Antrag die Anerkennung durch die Kammer, wenn die Weiterbildung gleichwertig ist. ²Die Kammer kann den Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss geben. ³Der zuständige Prüfungsausschuss prüft den Antrag und teilt der Kammer das Ergebnis der Prüfung mit. ⁴Fehlende Qualifikationsanteile können entsprechend § 18 Absatz 4 erworben werden.

(4) ¹Eine vor Inkrafttreten einer Änderung dieser Satzung, mit der erstmalig ein Bereich in Anlage 1 dieser Weiterbildungsordnung aufgenommen wurde, begonnene, aber noch nicht abgeschlossene, von § 3 und dem entsprechenden Bereich der Anlage 1 der Weiterbildungsordnung abweichende Weiterbildung kann innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Änderung der Satzung, mit der erstmalig der entsprechende Bereich in Anlage 1 dieser Weiterbildungsordnung aufgenommen wurde, unter vollständiger oder teilweiser Anrechnung der bisher abgeleisteten Teile der Weiterbildung nach den Vorschriften dieser Weiterbildungsordnung abgeschlossen werden. ²Die Kammer kann den Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss geben. ³Der Prüfungsausschuss prüft den Antrag auf Anrechnung der bisher abgeleisteten Teile der Weiterbildung und teilt das Ergebnis der Kammer mit.

(5) Teile der Weiterbildung in neu eingeführten Bereichen können für eine nach den Übergangsbestimmungen in Anlage 1 bestimmte Zeitspanne nach ihrer Einführung auch dann angerechnet werden, wenn die Weiterbildungsstätte nicht von der Kammer zugelassen oder die die Weiterbildung anleitende Psychotherapeutin nicht von der Kammer befugt war, die Weiterbildung aber nach Inhalt und Umfang den Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung entspricht.

(6) Bei Einführung eines neuen Weiterbildungsbereichs gilt für einen Übergangszeitraum von einem Jahr nach Ablauf der in § 17 Abs. 5 bestimmten Zeitspanne § 13 Abs. 3 Satz 1, letzter Halbsatz nicht. Für die dort genannten Mitglieder des Prüfungsausschusses, die über eine Zusatzbezeichnung für den zu prüfenden Bereich verfügen müssen, können in diesem Zeitraum Psychologische Psychotherapeutinnen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen bestellt werden, welche – ohne die Bezeichnung bereits zu führen – eine nach Inhalt und Umfang den Anforderungen in Anlage 1 entsprechende Qualifikation erworben haben.

(7) Soweit diese Weiterbildungsordnung für den Erwerb oder das Führen von Bezeichnungen spezielle Übergangsbestimmungen vorsieht, sind diese in Anlage 1 festgelegt.“

4. Die §§ 19 – 21 werden zu §§ 18 – 20.

5. Anlage 1 – Weiterbildungsinhalte wird wie folgt geändert:

- a) In I. Neuropsychologische Psychotherapie, 5.3 wird Satz 1 gestrichen. In Satz 2 werden die Worte „durch von der Kammer anerkannte Supervisorinnen“ gestrichen.
- b) In II. Spezielle Psychotherapie bei Diabetes, 5.3 werden in Satz 1 die Worte „durch von einer Psychotherapeutenkammer für diesen Weiterbildungsbereich anerkannte Supervisorinnen oder Weiterbildungsbefugte“ gestrichen.
- c) In III. Spezielle Schmerzpsychotherapie, 5.3. werden in Satz 1 die Worte „durch von einer Psychotherapeutenkammer anerkannte Supervisorinnen oder Weiterbildungsbefugte“ gestrichen.

- d) In IV. Analytische Psychotherapie, 4.3. und 4.4. wird Satz 1 gestrichen.
- e) In V. Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie, 4.3. und 4.4. wird Satz 1 gestrichen.
- f) In VI. Verhaltenspsychotherapie, 4.3. und 4.4. wird Satz 1 gestrichen.
- g) In VII. Systemische Therapie, 4.3. und 4.4. wird Satz 1 gestrichen.
- h) In VIII. Gutachterliche Tätigkeit im Bereich der Rechtspsychologie
 - a. 4.2. B1 werden in Satz 2 die Worte „durch eine von einer Psychotherapeutenkammer anerkannte Supervisorin oder Weiterbildungsbefugte für diesen Weiterbildungsbereich“ gestrichen
 - b. 4.2. B2 werden in Satz 1 die Worte „durch eine von einer Psychotherapeutenkammer anerkannte Supervisorin oder Weiterbildungsbefugte für diesen Weiterbildungsbereich“ gestrichen
 - c. 4.2. B3 werden in Satz 1 die Worte „durch eine von einer Psychotherapeutenkammer anerkannte Supervisorin oder Weiterbildungsbefugte für diesen Weiterbildungsbereich“ gestrichen
 - d. 4.2. B4 werden in Satz 2 die Worte „durch eine von einer Psychotherapeutenkammer anerkannte Supervisorin oder Weiterbildungsbefugte für diesen Weiterbildungsbereich“ gestrichen
 - e. 4.2. B5 werden in Satz 2 die Worte „durch eine von einer Psychotherapeutenkammer anerkannte Supervisorin oder Weiterbildungsbefugte für diesen Weiterbildungsbereich“ gestrichen
 - f. 4.3. werden in Satz 1 die Worte „durch eine von einer Psychotherapeutenkammer anerkannte Supervisorin oder Weiterbildungsbefugte für diesen Weiterbildungsbereich“ gestrichen
- i) In IX. Sozialmedizin, 4.2. wird Satz 3 gestrichen.
- j) IX. Sozialmedizin wird um Ziffer 7. ergänzt:

„7. Übergangszeitraum

Teile der Weiterbildung können für einen Zeitraum von 5 Jahren ab Inkrafttreten der WBO PP/ KJP am 01.01.2023 auch dann angerechnet werden, wenn die Weiterbildungsstätte nicht von der Kammer zugelassen oder die die Weiterbildung anleitende Psychotherapeutin nicht von der Kammer befugt war, die Weiterbildung aber nach Inhalt und Umfang den Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung entspricht.“

§ 2 Ermächtigung und Neubekanntmachung

Die Präsidentin oder Vizepräsidentin und Geschäftsführerin werden ermächtigt, den Wortlaut der Weiterbildungsordnung PP/ KJP vom 03.12.2022 der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz in der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft. Sie wird nach Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit vom 24. Mai 2023, Az.: 3126-0046#2023/0004-1501 15216, hiermit ausgefertigt und ist öffentlich bekannt zu machen.

Mainz, den 14. Juni 2023

Sabine Maur

Präsidentin